

stehen solle. In einem weiteren Schreiben legt das Oberamt nochmals mit allem Nachdrucke die Gründe zur Erlassung des Güter-Zugrechtes dar, da die in Betracht kommenden Güter innerhalb der Gemeindegrenzen von Balzers lägen, unterständen sie auch den im Lande Liechtenstein geltenden Rechten der Wiedererwerbung. Das Oberamt bestreitet überhaupt die rechtliche Giltigkeit der Bodenverkäufe, da derartige Grundveräußerungen an Ausländer nach der hiesigen Landesordnung verboten sind und als null und nichtig gelten. Das ersehe man schon daraus, daß die früheren Grundbesitzer auch nach Abschluß dieser clandestinen Verkäufe ihre Güter weiter versteuert hätten, obwohl sie nicht mehr in deren Besitze waren.

Wie von Seite der Behörden, so liefen auch von schweizerischen Privaten Beschwerden beim fürstlichen Oberamte ein. Friedrich v. Salis in Maienfeld führt Klage über Balznerbürger, welche ein Riedstück, das auf Balzner Gebiet lag und ihm zu Eigentum war, auf Grund des Zugrechtes ansprachen; er könne nachweisen, daß dieses Ried auf dem Wege des Tausches an seine Familie gekommen und ihm bei der Verteilung zugefallen sei, die Balzner sollen also von ihrem ungerechten Wesen ablassen. Er habe den Balznern den Tauschbrief vorgelesen, die trotzdem das Geld für das Ried beim fürstlichen Rentmeister hinterlegten; er werde jedoch unbedingt auf seinen Rechten als Eigentümer bestehen. In seiner Antwort weist das Oberamt den Beschwerdeführer darauf hin, daß sich das den Balznern erteilte ewige Güterzugrecht auf alle an Ausländer unter welchem Titel immer veräußerten Grundstücke erstrecke, also keine Ausnahme gemacht werden könne; auch stehe den Zügnern die freie Schätzung durch verpflichtete Männer frei und würde der Kläger vermutlich durch Angabe der Bewertung des betreffenden Riedes besser abschneiden, als wenn es zu einer amtlichen Schätzung kommen sollte. Ein ähnlicher Anstand ergab sich mit einem v. Salis-Bothmar in Malans, dessen im Balzner Bezirk gelegene Rieder Josef Wolfinger und Baptist Brunhart anforderten und ihm den seinerzeitigen Kaufschilling voll vergüten wollten, weshalb ihn das Oberamt zur Einsendung der Kaufbriefe aufforderte. Salis war nicht in der Lage, diese vorzuweisen, da ihm diese Grundstücke durch Erbschaft zugefallen waren und sich der Kaufpreis nicht mehr feststellen ließ; er protestierte gegen eine zwangsweise Enteignung des Bodens, in dessen unbestrittenem Besitze sich seine Familie seit vielen Jahren befand